



Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8/17-2001/S.-

3100 St.Pölten, 11.12.2001

Telefon 02742/333, DW 2140

Telex 15-509

Telefax 02742/333 2109

3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: Sommerlinde
auf dem Grundstück Nr. 316/31 der KG St.Pölten,
Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Frau Dr. Alexandra Fürst und Frau Emilia Fürst als grundbücherliche Eigentümerinnen des Grundstückes Nr. 316/31 der KG St.Pölten haben mit Schreiben vom 15.10.2001 angeregt, die auf diesem Grundstück stockende Sommerlinde zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 12 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, wird die auf Grundstück Nr. 316/31 der KG St.Pölten stockenden Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständlichen Sommerlinde, die im nordwestlichen Teil des Grundstückes Nr. 316/31 der KG St.Pölten stockt, ist als Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg.cit. zu betrachten.

Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, hat der Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten, Bauverwaltung Stadtplanung, mit Schreiben vom 30.11.2001 u.a. folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Grundstück Nr. 316/31, .917 ist vor allem ost- und südseitig stark eingegrünt, ein ca. 15 m breiter Strauch- und Baumgürtel prägt das Erscheinungsbild von seiten der Johann-Gasser Straße aus. Das betreffende Wohnhaus ist ca. 20 m von der Grundstücksgrenze entlang der Straße zurückgesetzt. Östlich der Straße fließt der kanalisierte Mühlbach an den der Hammerpark anschließt. Mit den Straßenbäumen in der Johann-Gasser Straße ergibt sich so ein sanfter Übergang vom Park in die offene und durchgrünte Wohnbebauung. Die markante Linde ist ein dominanter Großbaum (Stammdurchmesser ca. 1m), der bei einer Lebenserwartung von mehreren Jahrhunderten noch weiter entwicklungsfähig ist.

Generell ist festzustellen, daß es sich bei der zu schützenden Linde um einen markanten, stadtbildprägenden Altbaumbestand handelt. Der Erhalt dieser Großgrünstruktur auf Privatgrund

ist aus Sicht der Stadtplanung wünschenswert, prägen sie doch die bauliche Situation in der Johann Gasser Straße zwischen Park und Jahnstraße.

Die Sommerlinde mit einer Höhe von ca. 20 m, einem Stammumfang von 3 m, einer Kronenbreite von 15 m und einem Alter von ca. 100 Jahren prägt entscheidend die Umgebung zwischen Hammerpark, Johann Gasser Straße und Jahnstraße.


Der Amtssachverständige in Naturschutzangelegenheiten hat mit Schreiben vom 26.11.2001 mitgeteilt, daß die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung der gegenständlichen Sommerlinde gegeben sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i.A.


(Schwab)

Ergeht an:

Frau Dr. Alexandra Fürst
Johann Gasser Straße 20
3100 St. Pölten

Frau Emilia Fürst
Johann Gasser Straße 20
3100 St. Pölten

An die
NÖ Umweltschutz
Wiener Straße 54
3100 St. Pölten
gem. § 27 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Herrn OFR DI Harald Holzer
p. A. Bezirksforstinspektion St. Pölten
Am Bischofteich 1
3100 St. Pölten

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten

Abteilung IV Bauverwaltung – Stadtplanung

Abteilung II – Rechtsabteilung

Abteilung VI Schul- und Kulturverwaltung
mit dem Ersuchen um Anfertigung von Fotos (2-fach)

Abteilung XI Baupolizei – Vermessung

Abteilung XIII Umweltschutz
unter Anschluß der Kopie des Einlageblattes 48

Amt der NÖ. Landesregierung
Abt. RU 5 - Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 48, ~~und~~ eines Lageplanes. + LICHTBLD (DIGITAL)

Nach Rechtskraft:

Abteilung VIII-Öffentlichkeitsarbeit,
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Amtsblatt „St. Pölten-Konkret“

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. Dez. 2001

RLS-ND15-048100 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen 3